



Lawaetz-Stiftung

**Maßnahmen der Johann Daniel Lawaetz – Stiftung
zur Eindämmung der Corona – Krise in Hamburg**

Hygieneschutz- und Handlungskonzept

Gültig für Präsenzarbeit und Sitzungen
im Lawaetz-Haus und in Außenbüros ab 1. Juli 2021

Johann Daniel Lawaetz – Stiftung
Neumühlen 16-20
22763 Hamburg

1. Vorbemerkung

Ab dem 1. Juli ist das Lawaetz-Haus nach Maßgabe der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 25.06.2021 sowohl für die Mitarbeitenden als auch für den Publikumsverkehr – insbesondere für Besprechungen, Beratungen und Veranstaltungen – wieder ganztägig geöffnet.

Alle folgenden Regelungen und Vorgaben gelten auch für die Außenbüros der Lawaetz-Stiftung, sofern vor Ort mit Auftraggebern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

2. Allgemeines

Bedingung zur Öffnung der Räume ist ein ausreichender Schutz der Mitarbeiter*innen und der Besucher*innen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus. Dieser Schutz wird – neben individuellen Vorkehrungen wie Abstandsregeln und das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes und regelmäßige Handdesinfektion - grundsätzlich durch Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln, verstärkte Reinigungen mit Flächendesinfektion, Belüftung der Büro- und Besprechungsräume und Bereitstellung entsprechender Desinfektionsmittel gewährleistet.

Die Lawaetz-Stiftung ist als Arbeitgeberin ab dem 01. Juli 2021 nicht mehr verpflichtet, Ihren Beschäftigten das Arbeiten im Homeoffice zu ermöglichen. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist aber weiterhin auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren (§3 Corona-ArbSchV) und an die Einhaltung des Sicherheitsabstandes gebunden. Die durch die Arbeitsstättenverordnung gesetzten Maßnahmen gelten darüber hinaus auch für geimpfte Beschäftigte.

Ungeachtet der Corona-Arbeitsschutzverordnung bleibt das Angebot des Arbeitens im Homeoffice weiterhin bestehen, sofern dies den Betriebsablauf bzw. die Zusammenarbeit in den Teams und Abteilungen nicht beeinträchtigt.

Im Einzelnen gelten bis auf Weiteres folgende Anweisungen und Vorkehrungen:

3. Schutzvorkehrungen

Vorkehrungen für das Lawaetzhaus und Außenbüros

- Handdesinfektionsspender am Haupt- und Nebeneingang
- In allen Räumen, in denen die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter nicht möglich ist, gilt neben den allgemeinen Schutzmaßnahmen auch die Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes für alle anwesenden Personen.
- Generell sollten Zusammenkünfte mehrerer Personen nach Möglichkeit aber durch den Einsatz digitaler Informationstechnologie ersetzt werden.
- Die Lawaetz-Stiftung bietet allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal in der Woche kostenlose Corona-Test (PCR-Test oder professionell/selbst angewendete Antigen-Schnelltests) an.
- Hinweisschilder zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes und zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes sind an mehreren Stellen im Lawaetzhaus gut sichtbar angebracht. Medizinische Masken sind am Empfang kostenfrei erhältlich.
- Bei Benutzung müssen die Besprechungs- und Veranstaltungsräume alle 30 Minuten einmal stoßgelüftet werden.
- In mehrfach belegten Büroräumen kann künftig allgemein auf die Einhaltung einer Mindestfläche von 10 m² pro Person verzichtet werden. Der Mindestabstand von 1,50 m muss aber weiter eingehalten werden, ebenso ist weiterhin intensives Lüften sicher zu stellen. Das bedeutet, dass bei Einhaltung dieser Maßgabe die Bürräume wieder regulär belegt werden können.
- Die Eintragung der anwesenden Beschäftigten in den Raumbelegungsplan (Teams-Ordner) gilt auch weiterhin verpflichtend.

Raumnutzung in Fluren, Seminar- und Gruppenangebote

- Die Besprechungsräume und der Veranstaltungsaal müssen so bestuhlt werden, dass ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Sitzplätzen gewährleistet ist.
- Eine entsprechende Tischordnung und Bestuhlung werden vorab hergerichtet.
- Der Mund-Nasen-Schutz darf am Arbeitsplatz und am Besprechungstisch abgenommen werden.

Verhalten bei Sitzungen/ Veranstaltungen im Lawaetz-Haus und in Außenbüros

- Informationen zu Verhaltensregeln sind Besucher*innen zu kommunizieren, Überwachung der Einhaltung erfolgt durch die Gastgeber*in.

- Dokumentation der Sitzung/ Veranstaltung zur Nachverfolgung der Kontaktdaten der Besucher*innen durch Einsatz von Teilnahmelisten
- Räume werden entsprechend vor- und nachbereitet (Flächendesinfektion Tische und Armlehnen, Lüften)
- Pausenzeiten ca. alle 30 Minuten mit Stoßlüften, ca. 5 Minuten lange Pausen.
- Bei Veranstaltungen wird das Infomaterial & ggf. Namensschild vorab am Platz ausgelegt, ggf. zusätzliches Infomaterial danach an TN gesendet. Während der Veranstaltung werden keine Unterlagen verteilt oder ausgegeben.
- Getränke werden an einem separaten Tisch zur Selbstentnahme bereitgestellt. Während der Selbstentnahme ist der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Beitrag der Besucher*innen zur eigenen Sicherheit

- Einhaltung der Hygieneregeln durch alle Besucher*innen
- Alle Besucher*innen sind verpflichtet, einen negativen Coronavirus-Testnachweis vorzulegen. Die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 steht dem negativen Coronavirus-Testnachweis gleich. Schnelltests stehen am Empfang bereit, falls ein entsprechender Nachweis nicht erbracht werden kann.
- Erfassung der Daten der Besucher*innen mittels eines QR-Codes mit der Luca-App oder der Corona-Warn-App. Alternativ schriftliche Erklärung auf der TN-Liste, dass ein negativer Test, eine abgeschlossene Impfung oder eine Genesung nach Erkrankung vorliegt.
- TN bringen eigenes Schreibmaterial mit (Stift, Zettel). Unterlagen wie z.B. Anwesenheitsliste werden mit einem eigenen Stift unterschrieben.

Hamburg, 01.07.2021

Der geschäftsführende Vorstand der Lawaetz-Stiftung

Jörg Lindner und Peer Gillner